

# Gebührenreglement der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 18. August 2003 (Stand 6. Oktober 2012)

---

## § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Für Leistungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Interkantonale oder internationale Vereinbarungen gehen dem Gebührenreglement vor.

## § 2 Erlass

- <sup>1</sup> Die Schulleitung kann die Gebühren in Sonderfällen ganz oder teilweise erlassen.
- <sup>2</sup> Die Gebühr kann insbesondere erlassen werden, wenn der Wohnsitzstaat oder -kanton Gegenrecht hält.
- <sup>3</sup> Der Schulrat kann für den Erlass Richtlinien vorsehen.

## § 3 Bemessung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Nutzens der Leistung nach dem Kostendeckungsprinzip und den Grundsätzen dieses Reglementes samt den Ansätzen im Anhang.
- <sup>2</sup> Innerhalb eines Gebührenrahmens legt die Schulleitung die Gebühren nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache fest.
- <sup>3</sup> Bei besonders grossem Aufwand kann die Schulleitung die Ansätze im Einzelfall bis maximal zum doppelten Betrag überschreiten. Die Überschreitung ist zu begründen.
- <sup>4</sup> Sicht das Gebührenreglement nichts anderes vor, besteht für Teilzeitstudien kein Anspruch auf Gebührenreduktion.

## § 4 Anmeldegebühr

- <sup>1</sup> Wer einen Ausbildungsgang, eine Zusatzausbildung, ein Nachdiplomstudium oder das Allgemeinbildende Studienjahr der Pädagogischen Hochschule Thurgau besuchen will, zahlt eine Anmeldegebühr.
- <sup>2</sup> Keine Anmeldegebühr zahlt, wer Weiterbildungskurse belegt oder den Status als Hörer oder Hörerin respektive Gaststudent oder Gaststudentin hat.

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**§ 5** Semestergebühr

<sup>1</sup> Die Semestergebühr beinhaltet namentlich die Abgabe einer Legitimationskarte, die Überlassung eines E-mail-accounts und die Benutzung der Infrastruktur zu Studienzwecken.

**§ 6** Schulgeld Ausbildungsgänge Vorschul- und Primarstufe

<sup>1</sup> Die Höhe richtet sich nach den Ansätzen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau zahlen kein Schulgeld für die Ausbildungsgänge zur Lehrkraft für die Vorschul- und Primarstufe.

**§ 7** Schulgeld Zusatzausbildungen

<sup>1</sup> Für Vollzeitausbildungen richtet sich der Ansatz nach den Kosten für die Diplommstudiengänge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung, für berufs begleitende Ausbildungsgänge nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau zahlen für Zusatzausbildungen kein Schulgeld.

**§ 8** Schulgeld Allgemeinbildendes Studienjahr

<sup>1</sup> Die Schulleitung legt das Schulgeld für das Allgemeinbildende Studienjahr gestaffelt nach der Anzahl der zu besuchenden Module fest.

<sup>2</sup> Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau zahlen für das Studienjahr kein Schulgeld.

<sup>3</sup> Personen, die in einem anderen Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne des Thurgauer Stipendienrechts haben, zahlen die Hälfte des ordentlichen Schulgeldes.

**§ 9** Gebühren Weiterbildung und Nachdiplomkurse

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Gebühren für Weiterbildung und Nachdiplomkurse kann vom Kostendeckungsprinzip nach unten abgewichen werden, wenn

1. die Bedürfnisse der Hochschule dies verlangen;
2. der Markt dies erfordert.

<sup>2</sup> Lehrkräften im thurgauischen Schuldienst können die Gebühren reduziert oder erlassen werden. Spezialbestimmungen des Regierungsrates zur Regelung der Kostenfrage in der Weiterbildung für Lehrkräfte bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Schulrat kann Richtlinien erlassen.

---

<sup>1)</sup> [412.618](#)

**§ 10** Benutzung

<sup>1</sup> Für die ausserordentliche Benutzung der Infrastruktur ist eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen. Die Schulleitung setzt die Gebühr fest.

<sup>2</sup> Die Gebührenhöhe kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen ist sie zu reduzieren oder zu erlassen.

**§ 11** Kanzleigebühren, Barauslagen und Leistungen für Dritte

<sup>1</sup> Für Kanzleigebühren, Barauslagen und Leistungen für Dritte gelten die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden<sup>1)</sup> und die zugehörige Verordnung des Regierungsrates<sup>2)</sup> sinngemäss.

**§ 12** Zahlungsfristen

<sup>1</sup> Anmelde- und Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zu zahlen. Ohne Zahlung ist die Anmeldung wirkungslos.

<sup>2</sup> Für andere Gebühren gilt:

1. sie sind vor Beginn des Leistungsbezugs zu zahlen;
2. es werden Zahlungstermine festgelegt;
3. erfolgt die Zahlung auch nicht innerhalb einer angesetzten Nachfrist, erlischt der Anspruch auf die entsprechende Leistung.

**§ 13** Abmeldungen und Austritte

<sup>1</sup> Hat die Hochschule zur Leistungserbringung schon Vorbereitungen getroffen, hat sie trotz Abmeldungen oder Austritten Anspruch auf allfällige Anmeldegebühren und die ganze Gebühr für die betreffende Leistung.

<sup>2</sup> Im Falle von Gebührenreduktionen oder -erlassen kann ein Annulationskostenbeitrag nachgefordert werden.

<sup>3</sup> Bei Abmeldungen für Aufnahme- oder Prüfungsverfahren bis 30 Tage vor Beginn des Verfahrens entfallen die entsprechenden Gebühren.

<sup>4</sup> Bei Austritten bis Ende August oder Ende Februar entfällt die Gebühr für das nachfolgende Semester.

**§ 14** Anpassung

<sup>1</sup> Der Schulrat ist berechtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

---

1) 631.1

2) 631.11

**§ 15** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 9. September 2003, in Kraft getreten am 13. September 2003.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	18.08.2003	13.09.2003	Erstfassung	ABl. 36/2003
Anhang 1	03.09.2012	06.10.2012	Inhalt geändert	ABl. 40/2012



**Anhang:**

(Fassung vom 3. September 2012, vom Regierungsrat genehmigt am 2. Oktober 2012, in Kraft getreten am 6. Oktober 2012.)

**Höhe der Gebühren**

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.<sup>1</sup></i>
Standortbestimmung im Aufnahmeverfahren	100.–
Anmeldegebühr Studiengänge	200.–
Semestergebühr für Studiengänge Vorschul- und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II	700.–
Semestergebühr Masterstudiengang Frühe Kindheit	900.–
Gebühr Facherweiterungen Primarstufe	150.– bis 450.– pro ECTS-Punkt
Semestergebühr Facherweiterungen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	700.–
Semestergebühr Hörer oder Hörerin	50.– bis 350.–
Semestergebühr Allgemeinbildendes Studienjahr ab Studienjahr 2013/2014	700.–
Schulgeld Allgemeinbildendes Studienjahr ab Studienjahr 2012/2013	17 000.– bis 24 000.–
Fakultativer Instrumentalunterricht pro Lektion	30.– bis 100.–
Gebühr Aufnahme- oder Diplomprüfung	100.– bis 300.–

---

<sup>1</sup> Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 102,8 (Basis Mai 2000).